

Studienfachliche Beratung gemäß § 60 Abs. 2 Ziffer 5 LHG

Bewerber, die bereits 3 oder mehr Semester an einer Hochschule eingeschrieben waren und zum Zeitpunkt der Bewerbung eingeschrieben sind, benötigen den schriftlichen Nachweis über eine studienfachliche Beratung (Ausnahme: Zweitstudienbewerber). Die Beratung ist fachbezogen d.h. sie ist in den Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen durchzuführen, für die Sie sich bewerben.

Die studienfachliche Beratung wird von den Dozenten durchgeführt, die für die fachbezogene Studienberatung zuständig sind.

Eine Übersicht aller Fachberater finden Sie unter:

<https://www.ph-heidelberg.de/studium/kontakt/fachstudienberatung.html>

In folgenden Bereichen benötigen Sie die studienfachliche Beratung

Prüfungsordnung 2011:

- Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule (Hauptfach, 2 Nebenfächer)
- Lehramt Grundschule (Deutsch oder Mathematik, zweites Vertiefungsfach)
- Lehramt Sonderpädagogik (Fach, 1. sonderpäd. Fachrichtung, 2. sonderpäd. Fachrichtung)

Prüfungsordnung 2015:

- B.A. Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) (Deutsch o. Mathematik, zweites Hauptfach)
- B.A. Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) (beide Hauptfächer)
- B.A. Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik) (Fach, 1. sonderpäd. Fachrichtung, 2. sonderpäd. Fachrichtung)
- Bachelor Frühkindliche und Elementarbildung
- Bachelor Prävention und Gesundheitsförderung

Für Studierende einer Pädagogischen Hochschule ist dieser Nachweis nur erforderlich, wenn sie den Studiengang und **gleichzeitig** ein Fach/Fachrichtung ändern möchten. Die Fachberatung ist dann nur für das neu gewählte Fach/Fächer vorzuweisen.

Eine studienfachliche Beratung ist nicht notwendig.

- wenn Sie innerhalb Ihres Studienganges einen Fachwechsel vornehmen,
- wenn Sie den Studiengang wechseln und alle Fächer beibehalten,
- für die Kompetenzbereiche beim Lehramt an Grundschulen (GPO I 2011) und Lehramt Sonderpädagogik (SPO I 2011) ist grundsätzlich keine studienfachliche Beratung erforderlich.
- für die Grundbildung Deutsch bzw. Mathematik bei den Bachelorstudiengängen Bildung im Primarbereich bzw. Sonderpädagogik ist keine studienfachliche Beratung erforderlich.

**Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang
bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 60 Abs. 2
Ziffer 5 LHG**

Name	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
bisheriger Studiengang:	
bisheriges Fach/Fächerkombination	
1. Fach	2. Fach
3. Fach	4. Fach
Fachsemesteranzahl:	Hochschulsemesteranzahl:

Zum Wintersemester 20__ / __		angestrebter Studiengang:	
Sommersemester 20__			
angestrebte Fächerkombination / angestrebter Studiengang	Beratung durchgeführt von Herrn/Frau <small>(bitte in Druckschrift)</small>	Unterschrift des/der beratenden Dozenten/Dozentin	Datum
1. Fach:			
2. Fach:			
3. Fach:			
Studiengang:			